

— die Mitwirkung bei der Ausarbeitung des Studienplanes und der Lehrprogramme in der Fachrichtung Justiz an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen,

— die Unterstützung der rechtswissenschaftlichen Sektionen und Lehrinrichtungen bei der praxisverbundenen Aus- und Weiterbildung der Kader.

(3) Der Minister nimmt Einfluß auf die inhaltliche und methodische Gestaltung der Aus- und Weiterbildung der Wirtschaftsjuristen in Zusammenarbeit mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen, dem Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts sowie den Ministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane. Er trägt insbesondere durch Auswertung und Verallgemeinerung der besten Erfahrungen dazu bei, daß die Weiterbildung der Justitiare in den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Kombinate, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen systematisch vervollkommen wird.

§ II

(1) Dem Minister obliegt die schwerpunktmäßige Analyse der Wirksamkeit von Rechtsvorschriften auf den Gebieten des Zivil-, Familien-, Straf-, Ordnungstraf-, Gerichtsverfassungs-, Gerichtsverfahrens- und Notariatsverfahrensrechts. Er hat dazu beizutragen, daß durch die Analyse und Prüfung der Wirksamkeit von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts ihre Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen gewährleistet wird. Er unterstützt die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane bei entsprechenden analytischen Untersuchungen auf anderen Rechtsgebieten, insbesondere auf dem Gebiet des Arbeitsrechts. Dabei nutzt er die gewonnenen Erfahrungen aus dem Studium und der Analyse der Rechtsprechung, der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft und der Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen sowie die Ergebnisse der Auswertung der Eingaben und Anregungen der Bürger.

(2) Der Minister ist berechtigt, die für die Einschätzung der Wirksamkeit des sozialistischen Rechts erforderlichen Informationen einzuholen sowie in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane die für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigten Analysen und anderen Unterlagen einzusehen und auszuwerten.

(3) Der Minister nimmt unter Wahrung der Verantwortung des Generalstaatsanwalts auf dem Gebiet des Strafrechts Einfluß auf die Planung einer praxisbezogenen rechtswissenschaftlichen Forschung und wertet Forschungsergebnisse aus.

§ 12

(1) Der Minister wirkt mit an der Vervollkommnung des sozialistischen Rechts entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen.

(2) Der Minister ist verantwortlich für die Vorbereitung des Planes der wirtschaftsrechtlichen Gesetzgebungsaufgaben (Gesetze und Verordnungen) für den Zeitraum eines Fünfjahresplanes auf der Grundlage von Vorschlägen der Minister und der Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und legt ihn dem Ministerrat zur Beschlußfassung vor. Er koordiniert die nach diesem Plan durchzuführenden Gesetzgebungsvorhaben unter Wahrung der Verantwortung der Minister und der Leiter der anderen zentralen Staatsorgane. Er arbeitet Rechtsvorschriften entsprechend den vom Ministerrat erteilten Aufträgen aus und wirkt dabei mit den Ministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane sowie wirtschaftsleitenden Organen, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und wissenschaftlichen Institutionen sowie mit den Vorständen der Genossenschaften zusammen. Er gewährleistet die Einbeziehung von Werktätigen und ihrer gesellschaftlichen Organisationen, vor allem der Organe des FDGB, in die Ausarbeitung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften.

(3) Der Minister sichert die Mitarbeit an Rechtssetzungsmaßnahmen anderer zentraler Staatsorgane und nimmt dar-

auf Einfluß, daß die von ihnen zu erarbeitenden Gesetze und anderen Rechtsvorschriften den Grundsätzen der sozialistischen Rechtsordnung entsprechen.

(4) Der Minister ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Herausgabe von Gesetzessammlungen, Textausgaben und Kommentaren verantwortlich.

§ 13

(1) Der Minister unterstützt die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane bei der Verbesserung der Arbeit mit dem sozialistischen Recht in der Volkswirtschaft und bei der Vervollkommnung der Tätigkeit der Justitiare und Rechtsabteilungen in den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Kombinate, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen.

(2) Der Minister hat auf der Grundlage von Untersuchungen und Analysen in den volkswirtschaftlichen Bereichen

— dem Ministerrat Informationen und Vorschläge zur Entwicklung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft zu unterbreiten,

— den Leitern anderer Ministerien und zentraler Staatsorgane Hinweise und Empfehlungen für notwendige staatliche Maßnahmen zur Organisation der Rechtsarbeit zu geben,

— den Leitern der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen durch Auswertung und Verallgemeinerung positiver Erfahrungen in der Rechtsarbeit Unterstützung zu geben.

(3) Dem Minister obliegt die methodische Anleitung der Justitiare und Rechtsabteilungen in der Volkswirtschaft. Er ist dafür verantwortlich, daß dazu die in Untersuchungen und Analysen gewonnenen Erkenntnisse ausgewertet und die besten Beispiele verallgemeinert werden, der Erfahrungsaustausch gefördert wird und notwendige Maßnahmen zur Vervollkommnung der Rechtsvorschriften über die Tätigkeit der Justitiare vorbereitet werden.

§ 14

(1) Der Minister sichert im Rahmen seines Aufgabenbereiches und in Abstimmung mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten die ständige Entwicklung internationaler Beziehungen. Dazu obliegt ihm insbesondere

— die Vorbereitung von Verträgen über den Rechtshilfeverkehr,

— in Durchführung von Beschlüssen des Ministerrates die Vorbereitung des Beitritts zu internationalen Konventionen,

— die Anleitung der Gerichte sowie der Staatlichen Notariate bei der Erfüllung ihrer Aufgaben aus internationalen Verträgen,

— das Studium und der Austausch von Erfahrungen über die Entwicklung und Verwirklichung des Rechts sowie die Rechtsvergleichung, vor allem mit der Sowjetunion und anderen sozialistischen Staaten.

(2) Der Minister hat die ihm vom Ministerrat übertragenen Aufgaben bei der Vervollkommnung der Rechtsgrundlagen der sozialistischen ökonomischen Integration wahrzunehmen und trägt die Verantwortung für die Mitarbeit der DDR in der Beratung der Vertreter der Mitgliedsländer des RGW für Rechtsfragen. Er verallgemeinert in Zusammenarbeit mit den Ministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane die dabei gewonnenen Ergebnisse und Erfahrungen und sichert in Abstimmung mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten die Ausarbeitung von Entscheidungsvorschlägen für den Ministerrat und Empfehlungen für die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane zur rechtlichen Gestaltung ihrer Beziehungen bei der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit den Mitgliedsländern des RGW.